



**Mit Beschluss des Präsidiums vom 08. Juli 2010  
wird folgende Satzung erlassen:**

**Satzung für die Frauenbeauftragten der  
Fachbereiche (Fachbereichsfrauenbeauftragte) und zentralen Einrichtungen  
an der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt)**

**Präambel und Geltungsbereich**

Die Fachbereichsfrauenbeauftragten der TU Darmstadt sollen eine wirksame Interessenvertretung der Frauen in Lehre, Forschung, Studium und nichtwissenschaftlichen Dienstleistungsbereichen wahrnehmen und eine berufliche Förderung von Frauen in ihren Bereichen bewirken. Die Fachbereichsfrauenbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den jeweiligen Fachbereichen hin. Sie unterstützen und entwickeln Fördermaßnahmen und setzen sich dafür ein, dass geltende Fördergrundsätze verwirklicht werden (§ 5 Hessisches Hochschulgesetz (HHG)). Hierzu unterstützen sie die zentrale Frauenbeauftragte der TU Darmstadt bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGlG) und des Frauenförderplans der TU Darmstadt. In diesem Zusammenhang unterstützen sie den Fachbereich bei der Entwicklung des bereichsspezifischen Gleichstellungskonzepts. Grundlage hierzu sind das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (§ 14 Abs. 4 HGlG) und der Frauenförderplan sowie das Initiativprogramm „Forschungsorientierte Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Gewinnung von Professorinnen“ der TU Darmstadt.

**§ 1 Vorschlag und Bestellung der Fachbereichsfrauenbeauftragten**

(1) Die Fachbereiche der TU Darmstadt sind aufgefordert, Frauenbeauftragte zu bestellen.

(2) Die Bestellung der Fachbereichsfrauenbeauftragten erfolgt aufgrund eines Vorschlags der weiblichen Mitglieder des Fachbereichs (Nominierung). Der Vorschlag für die Fachbereichsfrauenbeauftragten wird in der Regel in einer Frauenvollversammlung des Fachbereichs verabschiedet, zu der die Fachbereichsfrauenbeauftragten und/oder der Dekan bzw. die Dekanin einlädt. In Ausnahmefällen können Kandidatinnen als Fachbereichsfrauenbeauftragte auch von einzelnen Mitgliedern und/oder Statusgruppen des Fachbereichs vorgeschlagen werden.

(3) Abstimmungsberechtigt für die Nominierung der Fachbereichsfrauenbeauftragten sind alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichs. Eine Kandidatin ist als Fachbereichsfrauenbeauftragte nominiert, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Frauen auf sich vereinigt. Es können nur Frauen vorgeschlagen werden, die Mitglieder der TU Darmstadt sind. Sie müssen ein Beschäftigungsverhältnis am jeweiligen Fachbereich haben.

(4) Für die Aufgabe der Fachbereichsfrauenbeauftragten können auch mehrere Frauen nominiert werden. In diesem Fall sollen sie möglichst unterschiedlichen Statusgruppen angehören. Die Fachbereichsfrauenbeauftragten bilden entweder ein gleichberechtigtes Team mit differenzierter Aufgabenverteilung oder die Kandidatin mit der Mehrheit der Stimmen fungiert als Fachbereichsfrauenbeauftragte, die übrigen Kandidatinnen – nach Stimmengewichtung – als deren Vertreterinnen. Die Zahl der Fachbereichsfrauenbeauftragten bzw. ihrer Vertreterinnen ist in beiden Fällen auf insgesamt maximal vier Frauen begrenzt.

(5) Die Bestellung der nominierten Fachbereichsfrauenbeauftragten erfolgt nach Stellungnahme des Fachbereichsrates durch den Dekan bzw. die Dekanin. Der zentralen Frauenbeauftragten ist die Bestellung bzw. eine eventuelle Aufgabenverteilung innerhalb des Teams bzw. die Vertretungsregelung mitzuteilen.

## **§ 2 Dauer der Bestellung**

Die Dauer der Bestellung der Fachbereichsfrauenbeauftragten beträgt zwei Jahre. Erneute Bestellungen sind – im Einvernehmen mit der Fachbereichsfrauenbeauftragten – zulässig. Scheidet die Fachbereichsfrauenbeauftragte aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der TU Darmstadt aus, ist ihre Bestellung als Fachbereichsfrauenbeauftragte damit beendet. Im Falle des Ausscheidens aus dem jeweiligen Fachbereich endet die Bestellung spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden.

## **§ 3 Aufgaben und Rechte**

(1) Die Fachbereichsfrauenbeauftragten unterstützen die zentrale Frauenbeauftragte der TU Darmstadt im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 16 Abs. 1 HGlG und § 5 HHG. Das Widerspruchsrecht nach § 17 HGlG kann nur von der zentralen Frauenbeauftragten der TU Darmstadt wahrgenommen werden. Die Fachbereichsfrauenbeauftragten dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Die Fachbereichsfrauenbeauftragten überprüfen Entscheidungen auf Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen sowie der TU Darmstadt internen Frauenfördevorgaben und -konzepte. Sie unterstützen den Fachbereich bei der Erstellung bereichsspezifischer Gleichstellungskonzepte und achten auf deren Durchführung. Sie sind bei ihrer Tätigkeit von den Organen des Fachbereichs zu unterstützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf:

- die Einladung zu Fachbereichsratssitzungen und Sitzungen aller anderen Gremien des Fachbereichs,
- die rechtzeitige Bekanntgabe aller Berufungs- und Einstellungsverfahren,
- das Recht zur Einsichtnahme in den Stellenplan des Fachbereichs,
- die Zuleitung von Stellenausschreibungen,
- die Zuleitung von Protokollen und Gremienunterlagen, wenn dies von den Fachbereichsfrauenbeauftragten gewünscht wird,
- das Recht zur Stellungnahme bei Prüfungs- und Studienordnungen,
- das Recht zur Stellungnahme bei Studienberichten,
- das Teilnahme- und Rederecht an Senatssitzungen auch des nichtöffentlichen Teils, wenn Berufungslisten des Fachbereichs erörtert werden,
- die maßgebliche Einbindung bei der Vergabe der Frauenfördermittel des Fachbereichs,
- das Recht zur Stellungnahme bei Fachbereichsevaluationen, Zielvereinbarungen und Akkreditierungsverfahren.

(3) Die Fachbereichsfrauenbeauftragten können mit beratender Stimme an Sitzungen von Berufungskommissionen und an Einstellungsgesprächen teilnehmen. In diesem Rahmen nehmen sie die Aufgaben und die Funktion der zentralen Frauenbeauftragten wahr. Dies gilt auch für die nichtöffentlichen Teile der Sitzungen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe haben sie das Recht der Einsichtnahme in alle Bewerbungsunterlagen. In Berufungskommissionen haben die Fachbereichsfrauenbeauftragten das Rede- und Antragsrecht. Wie die Mitglieder dieser Gremien sind die Fachbereichsfrauenbeauftragten an die Wahrung der Vertraulichkeit gebunden.

(4) Die Fachbereichsfrauenbeauftragten sorgen innerhalb des Fachbereichs für den für sie relevanten Informationsfluss. Sie haben die Möglichkeit, frauenrelevante Informationen an einem zentralen Ort bekanntzugeben und entsprechende Verteilerlisten zu führen. Die Fachbereichsfrauenbeauftragten können Frauenvollversammlungen an den Fachbereichen einberufen und Sprechstunden nach Bedarf einrichten.

(5) Die Fachbereichsfrauenbeauftragten üben ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit aus. Sie sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Über eine angemessene Entlastung ist fachbereichsintern zu entscheiden.

## **§ 4 Frauenbeauftragte der zentralen Einrichtungen**

(1) Für die Frauenbeauftragten der zentralen Einrichtungen gelten die vorgenannten Regelungen mit folgenden Änderungen entsprechend:

- statt „Fachbereich/e“ gilt „zentrale Einrichtung/en“

- statt „Fachbereichsfrauenbeauftragte“ gilt „Frauenbeauftragte in den zentralen Einrichtungen“
- statt „Dekane und Dekanninnen“ gilt „Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen“
- in § 1 Abs. 4 gilt:  
Für die Aufgabe der Frauenbeauftragten in den zentralen Einrichtungen können verschiedene Einrichtungen auch eine gemeinsame Frauenbeauftragte nominieren. Verfügt die Einrichtung über nicht mehr als 10 Mitarbeiterinnen, so kann auf die Bestellung einer Frauenbeauftragten in den zentralen Einrichtungen verzichtet werden. Bei der Feststellung der Anzahl der Mitarbeiterinnen werden Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte gleichermaßen berücksichtigt, studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte und geringfügig Beschäftigte werden nicht miteingerechnet.
- in § 1 Abs. 5 gilt:  
Die Bestellung der nominierten Frauenbeauftragten in den zentralen Einrichtungen erfolgt durch den Leiter bzw. die Leiterin der Einrichtung. Der zentralen Frauenbeauftragten ist die Bestellung mitzuteilen.
- in § 3 Abs. 2 gilt:  
Die Frauenbeauftragten der zentralen Einrichtungen überprüfen Entscheidungen auf Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen sowie der TU Darmstadt internen Frauenfördevorgaben und -konzepte. Sie unterstützen die Einrichtung bei der Erstellung bereichsspezifischer Gleichstellungskonzepte und achten auf deren Durchführung. Sie sind bei ihrer Tätigkeit von den Organen der Einrichtung zu unterstützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf:
  - die Einladung zu Sitzungen aller Gremien der Einrichtung,
  - die rechtzeitige Bekanntgabe aller Einstellungsverfahren,
  - das Recht zur Einsichtnahme in den Stellenplan der Einrichtung,
  - die Zuleitung von Stellenausschreibungen,
  - die Zuleitung von Protokollen und Gremienunterlagen, wenn dies von der Frauenbeauftragten der zentralen Einrichtungen gewünscht wird,
  - das Recht zur Stellungnahme bei Prüfungs- und Studienordnungen,
  - das Recht zur Stellungnahme bei Studienberichten,
- in § 3 Abs. 3 gilt:  
Die Frauenbeauftragten der zentralen Einrichtungen können mit beratender Stimme an Einstellungsgesprächen teilnehmen. In diesem Rahmen nehmen sie die Aufgaben und die Funktion der zentralen Frauenbeauftragten wahr. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe haben sie das Recht der Einsichtnahme in alle Bewerbungsunterlagen. Frauenbeauftragte der zentralen Einrichtungen sind dabei an die Wahrung der Vertraulichkeit gebunden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der TU Darmstadt in Kraft und ersetzt die Satzung für das Amt der Frauenbeauftragten der Fachbereiche aus dem Jahre 1996.